

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung  
für die Philosophischen Fakultäten I – III der Universität Regensburg**

**Vom 28. Juli 2010**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I–III der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird „I–III“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Von den Fächern Informationswissenschaft und Medieninformatik darf nur eines als Nebenfach gewählt werden.“
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - c) Satz 5 wird zu Satz 3.
3. § 33 wird wie folgt geändert
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fremdsprachen“ die Worte „auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.
  - b) Abs. 5 wird gestrichen.
  - c) Die Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 5 und 6.
4. § 34 wird wie folgt geändert
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fremdsprachen“ die Worte „auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.
  - b) Abs. 5 wird gestrichen.
  - c) Die Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 5 und 6.
5. § 37 wird wie folgt geändert
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fremdsprachen“ die Worte „auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Buchst. b) wird „ENLI-M 23“ gestrichen und nach „ENLI-M 24“ „ENLI-M 25“ neu eingefügt.
  - c) Abs. 5 wird gestrichen.
  - d) Die Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 5 und 6.

6. § 38 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH - BA - M01, EVTH - BA - M02, EVTH - BA - M03, EVTH - BA - M04, EVTH - BA - M05, EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M07, EVTH - BA - M08, EVTH - BA - M09, EVTH - BA - M10

b) Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH - BA - M01, EVTH - BA - M02, EVTH - BA - M03, EVTH - BA - M04, EVTH - BA - M05, sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M08 oder EVTH - BA - M09

c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH - BA - M11, EVTH - BA - M12, sowie Wahlmodul EVTH - BA - M13 oder EVTH - BA - M14 verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA - M11.2) und wahlweise entweder EVTH - BA - M15 oder EVTH - BA - M16

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M02 bis EVTH - BA - M10 errechnet. Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M02 bis EVTH - BA - M05 und EVTH - BA - M07, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M08 oder EVTH - BA - M09 errechnet.

Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M12 oder EVTH - BA - M14 und EVTH - BA - M15 oder EVTH - BA - M16 errechnet.

Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.“

7. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) werden nach „INF-M 07“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„in der Kombination mit Medieninformatik als zweites Hauptfach ist INF-M 03 durch einen zusätzlichen Anwendungsschwerpunkt aus MEI-M 10 mit Seminararbeit oder eine analoge fachliche Vertiefung aus dem Bereich Informationswissenschaft zu ersetzen.“

b) in Buchst. b) werden nach „INF-M 06“ die Worte „oder in der Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach drei Module aus INF-M 04 bis INF-M 07“ eingefügt.

8. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bachelor- oder Hauptfach“ durch das Wort „Bachelorfach“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Archäologie“ die Worte „zweites Hauptfach oder“ eingefügt.
  - c) In Abs. 2 Buchst. a) werden nach „KLA-M 07“ ein Strichpunkt und die Worte „in mindestens einem der im Rahmen der Module zu absolvierenden Proseminare sowie in einem der zu absolvierenden Hauptseminare sind sowohl ein Referat als auch eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen“ eingefügt.
9. In § 48 Abs. 1 Buchst. b) werden nach „MEI-M 07“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:  
„in der Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist MEI-M 06 durch mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus MEI-M 10 zu ersetzen; in diesem Fall wird die Modulnote aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der erzielten Leistungen gebildet.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt hinsichtlich §§ 2, 43 und 48 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen; hinsichtlich §§ 33, 34, 37 und 45 gilt sie für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 nach dieser Ordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juli 2010.

Regensburg, den 28. Juli 2010  
Universität Regensburg  
Der Rektor  
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh  
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2010.